



Brüssel, den 20. Dezember 2018
(OR. en)

15815/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0392(NLE)**

**SCH-EVAL 270
ENFOPOL 642
COMIX 744**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 20. Dezember 2018
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14671/18; 14928/18

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch die **Schweizerische Eidgenossenschaft** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Schweizerische Eidgenossenschaft festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 20. Dezember 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Schweizerische Eidgenossenschaft festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an die Schweiz gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 4150 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere den Vorgaben für eine rasche Informationsgewinnung und einen zügigen Austausch von Informationen sowie der Schaffung einheitlicher Voraussetzungen in Bezug auf den grenzübergreifenden operativen Rahmen, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 2 und 3 vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Annahme hat der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan mit einer Auflistung aller Empfehlungen zur Beseitigung jeglicher im Evaluierungsbericht festgestellter Mängel vorzulegen —

EMPFIEHLT:

Die Schweiz sollte

1. die Struktur des Direktionsbereichs Internationale Polizeikooperation (IPK) mit Blick auf die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für alle Kommunikationskanäle der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit bewerten;
2. Vorkehrungen für die Interoperabilität zwischen den Workflowsystemen der Abteilung EU/SIRENE und der Abteilung Einsatzzentrale/Sonderlagen oder stattdessen für ein gemeinsames Fallbearbeitungssystem treffen;
3. alle IPK-Mitarbeiter mit einer einheitlichen Schnittstelle für Abfragen in den relevanten Datenbanken (d. h. ORMA, SIRENE-IT, SuissePol-Index und RIPOL) ausstatten, wobei die bestehenden Zugangsrechte (Zugang nach dem Prinzip Treffer/kein Treffer) nicht zwangsläufig geändert werden müssen;
4. den Zugang zu Interpol-Datenbanken mit Ausnahme von SLTD und SMV und I-24/7 verbessern, d. h. eine direkte Verbindung zu allen Strafverfolgungsbehörden gewährleisten;
5. nach Bewertung des Sicherheitsrisikos Polizeipatrouillen mit mobilen Geräten (d. h. Smartphone, Tablet, Laptop) für den Zugang zu einschlägigen Datenbanken ausstatten und gleichzeitig die Sicherheit des Zugangs zu diesen Datenbanken gewährleisten;
6. die kontinuierliche Schulung aller Polizeibeamten auf allen Ebenen zu Themen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit fördern und überwachen;

7. den Lehrplan für die Erstausbildung neu eingestellter Polizeibeamter um Themen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit erweitern,
8. den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zum Visa-Informationssystem (VIS) fördern und vollständig gewährleisten, indem Abfragen mit biometrischen Daten zugelassen werden;
9. gemeinsam mit Frankreich die Möglichkeit prüfen, das bilaterale Polizeikooperationsabkommen zu ändern, um operative Hindernisse für die wirksame Nutzung grenzüberschreitender Operationen aus dem Weg zu räumen;
10. eine Überarbeitung der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JHA des Rates in Erwägung ziehen, um den Informationsaustausch im Rahmen dieses Beschlusses zu erleichtern.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
